

**Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften
in der Stadt Leinefelde-Worbis
(Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung)**

Präambel

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung –ThürKO– in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes -ThürKAG- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 2000,301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in seiner Sitzung am 16.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Kostenpflicht**

- (1) Die Verwaltung erhebt Kosten (Benutzungsgebühren und Auslagen) für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften. Diese Kosten werden für die entstehenden Aufwendungen bezüglich des Betriebes der öffentlichen Einrichtung verwendet.
- (2) Kostenpflichtig sind diejenigen Personen, die eine Unterkunft für Obdachlose benutzen.

**§ 2
Kostenmaßstab und Kostenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft beträgt für die Nutzungseinheit mit 12,5 m² monatlich 435,08 € inklusive Nebenkosten.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Unterbringung im Nachtasyl der Obdachlosenunterkunft beträgt je Übernachtung pro Person 14,30 €.
- (3) Für Wohnungen und Räume, die von der Verwaltung zum Zweck der Obdachlosenunterbringung angemietet werden, sind die von den Vermietern geforderten Mieten und Nebenkosten als Auslagen vom Kostenpflichtigen zu zahlen. Für die Mieten sind die ortsüblichen Vergleichsmieten als Obergrenze anzusetzen.
- (4) Bei der Errechnung der Kosten nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 des monatlichen Kostensatzes zugrunde gelegt.

**§ 3
Beginn und Ende der Kostenpflicht**

- (1) Die Kostenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft. Sie endet mit dem Tag der Räumung, d.h. dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der benutzten Räumlichkeiten sowie der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen zur Übernahme befugten Mitarbeiter der Behörde.

- (2) Eine vorübergehende, aus persönlichen Gründen bedingte, Nichtnutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Kosten entsprechend Absatz 1 vollständig zu entrichten.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kosten werden mit Kostenbescheid festgesetzt. Sie sind als Monatsbetrag zu entrichten und werden erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig, danach zum ersten eines jeden Monats. Die Benutzungsgebühr bei kurzfristigen Aufenthalt im Nachtasyl ist täglich fällig.
- (2) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 15.07.2025


Christian Zwingmann

Bürgermeister



Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss Nr. 143/2025 vom 16.06.2025 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Neufassung der Kostensatzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Leinefelde-Worbis (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.07.2025, Geschäftszeichen: 15.11802.001 die Neufassung der Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Leinefelde-Worbis (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 15.07.2025


Christian Zwingmann

Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Leinefelde-Worbis (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) wurde im Amtsblatt für die Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 19/2025 vom 17.07.2025 bekannt gemacht.

Die Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Leinefelde-Worbis (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) tritt zum 18.07.2025 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 18.07.2025


Christian Zwingmann

Bürgermeister

